

BGer 7B_431/2024 vom 24. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_431_2024

FR: TF 7B_431/2024 du 24 mai 2024

IT: TF 7B_431/2024 del 24 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (BGE 147 I 268 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.1

Dem angefochtenen kantonal letztinstanzlichen Entscheid liegt ein Beschwerdeverfahren über die Gewährung bzw. Beschränkung des Akteneinsichtsrechts an die Verfahrensbeteiligten des Hauptverfahrens sowie die Aussonderung von Verfahrensakten aus zwei Entsigelungsverfahren zugrunde. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich offen (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1 BGG). Der Entscheid der Vorinstanz schliesst das gegen die Beschuldigten wegen Widerhandlungen gegen das UWG, möglicherweise Betrugs, geführte Hauptverfahren indes nicht ab und betrifft weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 BGG . Es handelt sich somit um einen anderen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG . Ein solcher Zwischenentscheid ist mit Beschwerde an das Bundesgericht grundsätzlich nur unmittelbar anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder - was vorliegend nicht der Fall ist - wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.2

Beim drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss es sich um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens genügt nicht. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Person günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann (BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3; je mit Hinweisen). Woraus sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 141 IV 284 E. 2.3, 289 E. 1.3; je mit Hinweisen). Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen und diese hierbei insgesamt beurteilen soll. Sie ist nach der Rechtsprechung restriktiv zu handhaben (BGE 149 II 170 E. 1.3; 144 III 253 E. 1.3; 140 V 321 E. 3.6).

E. 1.3

Der anwaltlich doppelt vertretene Beschwerdeführer geht davon aus, dass es sich beim angefochtenen Beschluss um einen das Strafverfahren abschliessenden Endentscheid

gemäss Art. 90 BGG handelt, was nach dem Ausgeführten nicht zutrifft. Zu den Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG äussert er sich nicht und führt er insbesondere nicht aus, inwiefern ihm durch den angefochtenen Beschluss ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur entstehen könnte. Dies ist angesichts der Tatsache, dass das Bundesgericht in seinem Urteil 1B_328/2022 vom 2. Februar 2023 (E. 2) entschieden hat, das kantonale Zwangsmassnahmengericht habe das sichergestellte Mobiltelefon des Beschwerdeführers zu Recht nicht zur Entsiegelung freigegeben, und die vom Beschwerdeführer im Entsiegelungsverfahren angerufenen Geheimnisrechte somit inhaltlich nicht preisgegeben werden können, auch nicht ersichtlich. Mangels hinreichender Darlegung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG sind die Voraussetzungen für einen selbständigen Weiterzug des angefochtenen Zwischenentscheids vom 12. März 2024 an das Bundesgericht nicht erfüllt.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteienschädigungen sind keine geschuldet (Art. 68 Abs. 1 - 3 BGG). Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.